

5041/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten zum Nationalrat Brigitte Tegischer, Genossinnen und Genossen  
an den Bundesminister für innere Angelegenheiten

Betreffend: Handhabung des Unterbringungsgesetzes durch Polizeiärzte

Als der Nationalrat am 1.3.1990 das Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch  
Kranker in Krankenanstalten beschloß, ging es dem Gesetzgeber besonders um den  
Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Beachtung der Menschenwürde von  
psychisch Kranken.

Besonders verschärft wurde aber der § 8 des Gesetzes, der die Unterbringung gegen  
des Willen des Betroffenen regelt. Hier wird zunächst eine gewissenhafte  
Untersuchung (siehe § 28 Ärztegesetz: 1984) verlangt. § 9 fordert eine möglichste  
Schonung der betroffenen Personen und eine Zusammenarbeit mit psychiatrischen  
Diensten außerhalb einer Anstalt und damit eine unbedingte "Subsidiarität" der  
Unterbringung. § 9 und der Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Inneres  
zum Unterbringungsgesetz weist ebenfalls eindeutig darauf hin.

Darüber hinaus schreibt der Erlaß vor, "daß- schon im Hinblick auf das besondere  
Schutz - und Schonungsbedürfnis der betroffenen Person - die Beziehung des Arztes  
der Regelfall zu sein und das Verbringen des Kranken zum Arzt nur in begründeten  
Ausnahmefällen zu erfolgen hat".

Leider scheint die Praxis der Unterbringung nach § 8 UbG nicht immer den  
gesetzlichen Bestimmungen und schon gar nicht dem Durchführungserlaß des  
Bundesministeriums für Inneres entsprechend abzulaufen. Darüber hinaus wurde in  
Ablösung der berüchtigten "GES" Kartei nunmehr eine sogenannte "Gefährderkartei"  
eingeführt, die für den in ihr zu Unrecht Eingetragenen weitreichende Folgen haben  
kann. Daher wäre es unbedingt notwendig, daß die Organe der Sicherheitsbehörde  
und die Polizeiärzte sehr sorgfältig die gesetzlichen Bestimmungen des  
Unterbringungsgesetzes und des Durchführungserlaßes hiezu beachten. Dies dürfte  
jedoch nicht immer der Fall sein, wie eine Aussage des Amtsarztes Dr. Max Huber  
vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat vom 26.8.1998, beweist. (Siehe Beilage)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Stellt ein Gespräch von der Dauer "einer bis fünf Minuten" eine nach dem Unterbringungsgesetz vorgeschriebene Untersuchung dar?
2. Wieviele Unterbringungen nach § 8 UbG wurden von Wiener Polizeiärzten seit Inkrafttreten des UbG jährlich durchgeführt?
3. Ist die Angabe, daß ein Polizeiarzt eines KOATs "so gut wie täglich Untersuchungen nach dem UbG vorzunehmen" hat, den Tatsachen entsprechend?
4. Entspricht, die vom Amtsarzt angegebene "Verwirrtheit" als einzige Diagnose, den gesetzlichen Bestimmungen über "psychische Krankheit" nach § 3 des UbG?
5. Ist der Betroffene Zwangsuntergebrachte durch das "Ankreuzen der Gefährdung anderer Personen" in die vom BMI geführte "Gefährderkartei" aufgenommen worden?
6. Welches sind die Kriterien, nach denen ein Mensch in die "Gefährderkartei" aufgenommen wird?
7. Wie ist der administrative Vorgang der Registrierung in der "Gefährderkartei"?
8. Bekommt der Betroffene Auskunft, ob er in der "Gefährderkartei" geführt wird?
9. Wird ein Betroffener automatisch gelöscht, wenn sich die Grundlosigkeit der Aufnahme in die "Gefährderkartei" herausstellt?
10. Wie oft wurden 1997 Personen nach § 8 Unterbringungsgesetz zum Amtsarzt gebracht?
11. Wie oft wurde 1997 der Amtsarzt, wie im §9 und im Durchführungserlaß vorgeschrieben, zum Betroffenen gebracht?
12. Wie oft wurden 1997 bei Unterbringungen alternative Möglichkeiten der Betreuung vom Polizeiarzt veranlaßt?
13. Wie oft die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt?
14. Da im beiliegenden Einzelfall der Polizeiarzt von Parere und Geisteskrankheit spricht, eine Terminologie, die im Gesetzestext nicht vorkommt, ist eine ärztliche Bescheinigung, die keinen Hinweis auf psychische Krankheit enthält, überhaupt gesetzeskonform?
15. Wie wurden die Polizeiärzte in der Anwendung des Unterbringungsgesetzes 1990 geschult, wenn sie 1998 noch immer Terminologien des alten Anhaltegesetzes verwenden?

Anlage konnte nicht gescannt werden !!